

BVGer B-7688/2009 vom 11. November 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-7688_2009

FR: TAF B-7688/2009 du 11 novembre 2009

IT: TAF B-7688/2009 del 11 novembre 2009

Regeste

Finanzmarktaufsicht

Erwägungen

E. 1

Das Beschwerdeverfahren wird infolge Gegenstandslosigkeit abgeschlossen.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

E. 3

Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 500.- auszurichten.

E. 4

Dieser Entscheid geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde; Beilage: Vernehmlassung vom 17. Dezember 2009) - die Vorinstanz (Gerichtsurkunde) und auszugsweise an: - B. _____ Die Einzelrichterin: Die Gerichtsschreiberin: Eva Schneeberger Myriam Senn Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand: 24. Dezember 2009

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.